

GEMEINDE BUCHEGG

GEMEINDEORDNUNG

Inhal		
1. E	Einleitung	4
§ 1	Geltungsbereich und Zweck	4
§ 2	Bestand	
§ 3	Aufgaben	4
2. 0	Gemeindeangehörige	5
§ 4	Melde- und Hinterlegungspflicht	
§ 5	Datenschutz	
3. C	Organisation der Gemeinde	5
3.1.	Allgemeine Organisation	5
§ 6	Organe	
§ 7	Geschäftsverkehr	6
§ 8	Einberufung der Gemeindeversammlung	
§ 9	Einberufung der Behörden	6
§ 10	Beschlussfähigkeit der Behörden	0
§ 11 § 12		
8 12	Wahlen und Abstimmungen	
§ 13 § 14	Archiv.	
3.2.	Politische Rechte	
§ 15		7
§ 16	6 Petition	8
§ 17	Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	8
§ 18	Obligatorische Urnenabstimmung	
§ 19	Urnenwahlen	
3.3.		
§ 20	Zusammensetzung	
§ 21		
3.4.		
§ 23 § 24		9 Q
	Commissionen, Arbeitsgruppen und Delegierte	
§ 26		
§ 27	Geschäftsbehandlung der Kommissionen und Arbeitsgruppen	
§ 28		
§ 29		
§ 30		12
§ 31	Baukommission	12
§ 32	Werkkommission (Strassen, Flurwege u. Verkehr, Wasser, Abwasser, Energie und Drainage)	
§ 33	Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstkommission	
§ 34	Betriebskommission	12
§ 35		
§ 36	,	
	eamte, Beamtinnen und Angestellte	
§ 37	Dienstverhältnis	
§ 38 § 39		
§ 40		
§ 41		
§42	Zuständigkeit für Beglaubigungen	
	inanzhaushalt	
§ 43		
§ 44		
§ 45	Budget	15
§ 46		
-	usammenarbeit der Gemeinden	
§ 47		
9.	Rechtsschutz	
§ 48		
10.	Schlussbestimmungen	
§ 49		
§ 50	Übergangsbestimmungen	
§ 51	Beschäftigungsgarantie	
§ 52		
§ 53		
§ 54		

Gemeindeordnung der Gemeinde Buchegg		
Liste zur Gemeindeordnung 2024	18	

Die Gemeindeversammlung

– gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 –
beschliesst:

1. EINLEITUNG

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

(§ 1 GG)

- 1 Diese Gemeindeordnung regelt:
 - a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
 - a) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
 - b) die Organisation im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation;
 - c) den Finanzhaushalt;
 - d) das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand

(Art. 45 KV)

- 1 Die Gemeinde Buchegg ist eine Einheitsgemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten.
- 3 Der Sitz der Gemeindeverwaltung ist in Mühledorf.

§ 3 Aufgaben

(Art. 45 KV)

- 1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.
- 2 Insbesondere sind
 - a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
 - b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
 - c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
 - d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
 - e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
 - f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
 - g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
 - h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energie- und Wasserversorgung und die Entsorgung sicherstellt;

- l) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. GEMEINDEANGEHÖRIGE

§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht

(§ 3 GG)

- 1 Wer in der Gemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden, die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen und sich über seine Krankenversicherung auszuweisen. Meldepflichtig sind ebenfalls Vermieter, Arbeitgeber und Heimverwaltungen.
- 2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- 3 Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.
- 4 Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt, bei der An-, Um- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.
- 5 Die Gemeinde erhebt für die im Zusammenhang mit der Einwohnerkontrolle vorzunehmenden Verrichtungen Gebühren nach dem Gebührentarif der Gemeinde.

§ 5 Datenschutz

(§ 6 GG)

1 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. ORGANISATION DER GEMEINDE

3.1. Allgemeine Organisation

§ 6 Organe

(§ 17 GG)

- 1 Organe der Gemeinde sind:
 - a) die Gemeindeversammlung;
 - b) die Behörden:
 - 1. der Gemeinderat:
 - 2. die Kommissionen;
 - c) die Beamten und Beamtinnen sowie die Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

§ 7 Geschäftsverkehr

(§ 18 GG)

1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen respektive Arbeitsgruppen vorzuberaten.

§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung

(§ 21 GG)

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 10 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde bzw. im Amtsanzeiger zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 9 Einberufung der Behörden

(§ 24 GG)

- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 5 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Behörden

(§ 26 GG)

1 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, wenigstens aber 3 anwesend sind.

§ 11 Protokollführung und Genehmigung

(§§ 28 ff GG)

1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt. Es wird zusammen mit den Unterlagen der nächstfolgenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt.

§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen

(§ 31 GG)

- 1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
- 2 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

(§§ 33 ff GG)

- 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.
- 3 Bezüglich Ämterbesetzung gilt Art. 60 der Kantonsverfassung sinngemäss.

§ 14 Archiv

(§ 41 GG)

1 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Politische Rechte

§ 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

(§ 42 GG)

- 1 Wer stimmberechtigt ist, kann:
 - a. an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
 - b. eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
 - c. ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
 - d. mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 16 Petition

(Art. 26 KV)

1 Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

§ 17 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

(§ 49 GG)

1 Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 18 Obligatorische Urnenabstimmung

(§§ 50 f GG)

- 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
 - a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 19 Urnenwahlen

(§ 54 GG; §§ 67 und 69 GpR)

- 1 An der Urne werden gewählt:
 - a) die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
 - c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
- 2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.3. Gemeindeversammlung

§ 20 Zusammensetzung

(§ 55 GG)

1 Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

§ 21 Befugnisse

(§§ 56 ff GG)

1 Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen beschliesst die Gemeindeversammlung Geschäfte, deren finanzielle Auswirkungen die Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss § 24 Abs. 4 übersteigen.

§ 22 Verfahren

(§§ 58 ff GG)

1 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.4. Gemeinderat

§ 23 Zusammensetzung

(§§ 67;68 GG)

- 1 Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.
- 2 Die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder.
- 3 § 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung bleibt vorbehalten.

§ 24 Befugnisse

(§ 70 GG)

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Er beschliesst, in Ergänzung zum übergeordneten Recht die Pflichtenhefte oder Aufgabenbeschriebe für Ressortleiter/Ressortleiterinnen, Kommissionen und Behördenmitglieder.
- 4 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen
 - a) Beschlussfassung über Geschäfte mit einmaligen Auswirkungen bis CHF 150'000.00 pro Sachgeschäft;
 - b) Beschlussfassung über Geschäfte mit jährlich wiederkehrenden Auswirkungen bis CHF 20'000.00 pro Sachgeschäft.

§ 25 Ressortsystem

(§ 72 GG)

- 1 Jedes Mitglied des Gemeinderates übernimmt eines oder mehrere der folgenden Ressorts (Sachgebiete) zur Bearbeitung und Antragstellung an den Gemeinderat:
 - a) Präsidiales, Personal und Verwaltung;
 - b) Finanzen;
 - c) Bauwesen und Liegenschaften;
 - d) Werke und Energie;
 - e) Verkehr und Strassen;
 - f) Öffentliche Sicherheit;
 - g) Umwelt, Landwirtschaft und Forst;
 - h) Bildung;
 - i) Kultur, Sport und Freizeit;
 - k) Gesundheit und Soziales;
 - I) Planung (Nutzungsplanung);
 - m) Informatik.
- 2 Die Aufgaben der einzelnen Ressorts sind in einem Pflichtenheft umschrieben und basieren auf Gesetzgebung, Reglementen, Verordnungen und Weisungen.

4. KOMMISSIONEN, ARBEITSGRUPPEN UND DELEGIERTE

§ 26 Art und Zahl

(§§ 99 ff GG)

1 Der Gemeinderat wählt, unter Vorbehalt von Abs. 3, folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:

Ko	Mitglieder	
a)	Wahlbüro	9 + 2 Ersatz
b)	Baukommission	5
c)	Werkkommission (Strassen, Flurwege u. Verkehr,	
	Abwasser, Energie und Drainage)	7
d)	Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstkommission (ULF	KO) 5
e)	Betriebskommission (Liegenschaften, Schwimmbad	
	und Friedhöfe)	5
f)	Kultur- und Sportkommission (inkl. Veranstaltungskor	nmission) 5
g)	Feuerwehrstab	gemäss Feuerwehrreglement

- 2 Der Gemeinderat wählt, unter Vorbehalt von Abs. 3, folgende Arbeitsgruppen ohne Behördencharakter mit folgenden Mitgliedern:
 - a) Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Einwohnerbedürfnisse 3 5
- 3 Die Ressortleitenden sind von Amtes wegen Mitglied in den Kommissionen und Arbeitsgruppen ihrer Sachgebiete (ohne Feuerwehrstab). Über die Zuordnung entscheidet der Gemeinderat. Im Weiteren konstituieren sich die Kommissionen und Arbeitsgruppen selber.
- 4 Der Gemeinderat kann weitere nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen für ausserordentliche oder befristete Aufgaben einsetzen.

- 5 Der Gemeinderat wählt die Gemeindedelegierten der Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist sowie die Delegierten aufgrund interkommunaler Vereinbarungen. In der Regel ist der/die zuständige Ressortleiter/Ressortleiterin des Gemeinderates zugleich Delegierter. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den entsprechenden Statuten und Vereinbarungen.
- 6 § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung bleibt vorbehalten.

§ 27 Geschäftsbehandlung der Kommissionen und Arbeitsgruppen

- 1 Die Kommissionen und Arbeitsgruppen treten auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern zusammen.
- 2 Alle Anträge und Berichte der Kommissionen und Arbeitsgruppen gehen an das Gemeindepräsidium zuhanden der zuständigen Behörde.
- 3 Die Kommissionen und Arbeitsgruppen führen Beschlussprotokolle, welche in einer Ausführung an den Gemeinderat gehen. Das Beschlussprotokoll ist innert 2 Wochen zuzustellen. Vorbehalten bleibt § 30 Gemeindegesetz.
- 4 Soweit nicht gesetzlich geregelt, nehmen die Kommissionen und Arbeitsgruppen zu Anfragen und Begehren innert maximal 60 Tagen Stellung.

§ 28 Befugnisse und Pflichten der Kommissionen und Arbeitsgruppen im Allgemeinen (§§ 101 ff GG)

- 1 Die Befugnisse und Pflichten der Kommissionen und Arbeitsgruppen richten sich nach den einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzen und Reglementen. Auf kommunaler Ebene sind dies insbesondere:
 - a) die Fachreglemente
 - b) die Verordnung über Ausgabenkompetenz, Visums- und Unterschriftsberechtigung
 - c) die Pflichtenhefte der Kommissionen und Arbeitsgruppen

§ 29 Rechnungsprüfungskommission / Revisionsstelle

(§§ 155 ff GG)

- 1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern, richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet dem Gemeinderat Bericht und unterbreitet ihm Vorschläge zur Behebung von festgestellten Mängeln.
- 3 Anstelle der Rechnungsprüfungskommission kann eine von der Gemeindeversammlung gewählte aussenstehende Revisionsstelle eingesetzt werden.
- 4 Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils längstens für die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

§ 30 Wahlbüro

- 1 Die Aufgaben und Kompetenzen des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- 2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und übermittelt die Resultate.

§ 31 Baukommission

1 Die Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission richten sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz, der kantonalen Bauverordnung und den entsprechenden Gemeindeerlassen, sowie dem jeweiligen Pflichtenheft.

§ 32 Werkkommission (Strassen, Flurwege u. Verkehr, Wasser, Abwasser, Energie und Drainage)

1 Die Aufgaben und Kompetenzen der Verkehr- und Werkkommission richten sich nach den einschlägigen kantonalen Gesetzen und Verordnungen und den entsprechenden Gemeindeerlassen, sowie dem jeweiligen Pflichtenheft.

§ 33 Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstkommission

1 Die Aufgaben und Kompetenzen der Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstkommission richten sich nach den einschlägigen kantonalen Gesetzen und Verordnungen und den entsprechenden Gemeindeerlassen, sowie dem jeweiligen Pflichtenheft.

§ 34 Betriebskommission

1 Die Aufgaben und Kompetenzen der Betriebskommission richten sich nach den einschlägigen kantonalen Gesetzen und Verordnungen und den entsprechenden Gemeindeerlassen sowie dem jeweiligen Pflichtenheft.

§ 35 Übrige Kommissionen und Arbeitsgruppen

(§ 108ff GG)

1 Die Aufgaben und Kompetenzen der übrigen Kommissionen und Arbeitsgruppen richten sich nach der Spezialgesetzgebung und den entsprechenden Gemeindeerlassen, sowie dem jeweiligen Pflichtenheft.

5. Submission

§ 36 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

- 1 Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Ressort oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.
- 2 Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Ressort oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig
- 3 Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig
- 4 Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:
 - a) für Aufträge bis CHF 5'000: der in der Sache zuständige Verwaltungsabteilung oder die Kommission;
 - b) für Aufträge über CHF 5'000 bis CHF 50'000: die in der Sache zuständige Kommission:
 - c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat

6. BEAMTE, BEAMTINNEN UND ANGESTELLTE

§ 37 Dienstverhältnis

(§ 120 GG)

- 1 Beamte sind:
 - a) Gemeindepräsident oder -präsidentin
 - b) Friedensrichter oder -richterin
 - c) Inventurbeamter oder -beamtin
- 2 Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.
- 3 Aushilfsweise (unter 30 %) und befristete Arbeitsverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.
- 4 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

§ 38 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

(§ 126 GG)

1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte.

§ 39 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

(§ 131 GG)

- 1 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration. Er/Sie wird vom Gemeinderat angestellt.
- 2 Anstelle des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin kann der Gemeinderat eine aussenstehende Fachstelle mit den entsprechenden Aufgaben beauftragen.

§ 40 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

(§ 132 GG)

- 1 Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde. Er/Sie wird vom Gemeinderat angestellt.
- 2 Anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin kann der Gemeinderat eine aussenstehende Fachstelle mit der Führung des Finanzhaushaltes beauftragen.
- 3 Der Finanzverwalter erstellt in Zusammenarbeit mit der Ressortleitung Finanzen das Budget und den aktuellen Finanzplan.

§ 41 Weitere Beamtungen und Anstellungen

(§ 133 GG)

1 Die Aufgaben der übrigen Beamtungen und Anstellungen richten sich nach der Spezialgesetzgebung, den entsprechenden Gemeindeerlassen und den entsprechenden Pflichtenheften oder Aufgabenbeschreibungen.

§42 Zuständigkeit für Beglaubigungen

- 1 Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zuständig.
- 2 Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

7. FINANZHAUSHALT

(§ 138 GG)

§ 43 Internes Kontrollsystem (IKS)

(§ 135^{bis} GG)

- 1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
- 2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 44 Finanzplan

1 Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 45 Budget

(§§ 139 ff GG)

1 Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis spätestens am 31. Oktober zu unterbreiten.

§ 46 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

(§ 142 GG)

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 150'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 20'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

8. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN

§ 47 Öffentlich-rechtliche Verträge und Zweckverbände

(§§ 164ff GG)

- 1 Die bestehenden öffentlich-rechtlichen Verträge und die Mitgliedschaften in Zweckverbänden und anderen Institutionen sind in der Liste zur Gemeindeordnung aufgeführt.
- 2 Der Gemeinderat führt eine entsprechende Liste.

9. RECHTSSCHUTZ

§ 48 Beschwerdemöglichkeiten

(§§ 197 ff. GG)

- 1 Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz¹
- 2 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 49 Aufhebung bisherigen Rechts

1 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die bisherigen Gemeindeordnungen der Gemeinde Buchegg und der Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

¹ GG; BGS 131.1

§ 50 Übergangsbestimmungen

- 1 Zusammensetzung des Gemeinderates und der Kommissionen während des Rests der Amtsperiode 2021-2025:
 - a) Für den Rest der Amtsperiode 2021 2025 wird der bisherige Gemeinderat der Gemeinde Buchegg auf <u>8 Mitglieder und um 1 Ersatzmitglied</u> erweitert. Die bisherige Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil hat Anrecht auf ein Gemeinderatsmitglied und ein Ersatzmitglied, welches vom bisherigen Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil bestimmt wurde.
 - b) Für den Rest der Amtsperiode 2021 2025 werden die Kommissionen wie folgt erweitert

1:	Baukommission	plus 1 Mitglied
2.	Werkkommission	plus 1 Mitglied
3.	Kultur- und Sportkommission (inkl. Veranstaltungen)	plus 2 Mitglieder
4.	Wahlbüro	plus 1 Mitglied
5.	Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstkommission	plus 1 Mitglied
6.	Betriebskommission	plus 1 Mitglied

2 Die bisherige Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil hat Anrecht auf die oben erwähnte Anzahl Zusatzmitglieder in jeder Kommission, welche vom bisherigen Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil bestimmt wurden.

§ 51 Beschäftigungsgarantie

1 Angestellte der bisherigen Gemeinde Buchegg und der bisherigen Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil in ungekündigter Anstellung, mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 20 % und gutem Leistungsausweis, wird eine Weiterbeschäftigung in einer gleichen oder anderen, zumutbaren Funktion ab 1. Januar 2024 bis mindestens 31. Dezember 2024 garantiert.

§ 52 Reglemente und Gebührenordnungen

1 Bis zum Inkrafttreten neuer Reglemente und Gebührenordnungen bleiben die Reglemente und Gebührenordnungen der bisherigen Gemeinde Buchegg und der bisherigen Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil in Kraft.

§ 53 Verträge und Vereinbarungen

1 Alle bestehenden Verträge und Vereinbarungen gehen im Sinne der Universalsukzession an die neue Einheitsgemeinde über.

§ 54 Inkrafttreten

1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung der fusionierten Gemeinde beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, am 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der fusionierten Gemeinde Buchegg beschlossen am 5. Dezember 2023.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 23. Februar 2024,

Gemeinde Buchegg

4583 Mühledorf, 27. Februar 2024

Die Gemeindepräsidentin

Verena Meyer-Burkhard

Die Gemeindeschreiberin

Daniela Seiler

LISTE ZUR GEMEINDEORDNUNG 2024

Gestützt auf § 44 der Gemeindeordnung der Gemeinde Buchegg bestehen folgende Zusammenarbeitsverträge, –vereinbarungen und Mitgliedschaften in Zweckverbänden:

Öffentlich-rechtliche Verträge, respektive Vereinbarungen:

- Regio Feuerwehr Oberer Bucheggberg der Einwohnergemeinden Biezwil, Schnottwil und der Gemeinde Buchegg (Ortsteil Lüterswil-Gächliwil)
- Sozialregion BBL Biberist, Bucheggberg, Lohn-Ammannsegg
- Spitexverein Aare Süd

Folgende Zweckverbände oder Genossenschaften:

- ARA Regio Grenchen
- Flurgenossenschaft Limpach (Drainagen)
- Friedhofzweckverband Oberwil
- Gemeindeverband Limpachtal
- Genossenschaft elektra jegenstorf
- Genossenschaft Wärmeverbund Aetigkofen
- Schulverband Bucheggberg
- Verband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd (VBZAS)
- ZASE Zweckverband Abwasser Solothurn-Emme in Zuchwil
- Zweckverband Alters- und Pflegeheim Bucheggberg «Altersitz Buechibärg» in Lüterswil
- Zweckverband Familien-, Väter- und Mütterberatung Zuchwil
- Zweckverband Forstbetrieb Bucheggberg
- Zweckverband Schiessanlagen Biberntal
- Zweckverband Schwimmbad Region Messen (Ortsteil Aetingen und Brittern)
- Zweckverband Wasserversorgung mittlerer Bucheggberg

Öffentlich-rechtliche AG oder GmbH:

- BucheggbergNet AG
- GA Weissenstein GmbH
- GEBNET AG
- Kehrrichtbeseitigungsanlage KEBAG in Zuchwil
- Wärmeverbund Aetingen AG
- Wärmeverbund Lüterswil-Gächliwil AG